

BESCHLUSSPROTOKOLL

der **13. Sitzung** der Kärntner Landesregierung

am **06. November 2018**

Beginn: **08:30** Uhr

Anwesend:

Landeshauptmann Mag. Dr. Peter KAISER

Landeshauptmann-Stellvertreterin Dr.ⁱⁿ Beate PRETTNER

Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag.^a Dr.ⁱⁿ Gabriele SCHAUNIG-KANDUT

Landesrat Ing. Daniel FELLNER

Landesrätin Mag.^a Sara SCHAAR

Landesrat Martin GRUBER

Landesrat Mag. Ulrich ZAFOSCHNIG

Landesamtsdirektor Dr. Dieter PLATZER

I.

Landeshauptmann Mag. Dr. Peter KAISER

1. Informationen

2. Protokoll der 11. Regierungssitzung am 08. Oktober 2018

3. 01-EU-2200/2018; EU; EU-Bericht der Abt. 1 – Landesamtsdirektion, UAbt. Europäische und internationale Angelegenheiten

Es wird beschlossen:

- „1. Der Bericht des Herrn Landeshauptmannes Dr. Peter Kaiser betreffend „EU-Bericht der Abt. 1 Landesamtsdirektion - Unterabteilung Europäische und internationale Angelegenheiten“ wird zur Kenntnis genommen.
2. An den Kärntner Landtag wird der Antrag gestellt:

Der Kärntner Landtag wolle beschließen:

Der EU-Bericht der Abt. 1 – Landesamtsdirektion, UAbt. Europäische und internationale Angelegenheiten wird zur Kenntnis genommen.“

Stimmeneinheit

4. 01-PW-36/3-2018; Stellenplan 2019 betreffend Landesverwaltung, Landtagsamt, Landesverwaltungsgericht und Landesrechnungshof

Es wird beschlossen:

- „1. Für die nachstehend angeführten Planstellenbereiche werden für das Haushaltsjahr 2019 folgende Planstellensummen festgelegt:

Bereichsbudget	Globalbudget	2019			davon Dkl.	
		Bea	VB	Soll	VIII	IX
BB LH KAISER		599,18	1.220,27	1.819,45	96,98	2,00
	GB BILDUNG	47,70	660,52	708,22	6,00	0,00
	GB KUNST, KULTUR, WISSENSCHAFT	28,38	24,75	53,13	12,75	0,00
	GB REGIERUNG, PENSIONEN UND OE PERSONAL	58,53	81,00	139,53	2,00	0,00
	GB SPORT	7,00	8,50	15,50	3,00	0,00
	GB ZENTRALE DIENSTE	457,58	445,50	903,08	73,23	2,00
BB LHSTV PRETTNER		113,03	232,60	345,63	25,35	0,00
	GB GESUNDHEIT	62,43	81,00	143,43	14,75	0,00
	GB PFLEGE	13,50	30,25	43,75	3,00	0,00
	GB SOZIALES	37,10	121,35	158,45	7,60	0,00
BB LHSTV SCHAUNIG		67,75	86,88	154,63	9,00	0,00
	GB ARBEITSMARKT UND LEBENSLANGES LERNEN	4,00	8,25	12,25	1,00	0,00

	GB FINANZEN UND BETEILIGUNGEN	39,63	37,38	77,00	4,00	0,00
	GB HOCHBAU UND LIEGENSCHAFTEN	7,50	25,00	32,50	2,00	0,00
	GB WOHNBAU	15,63	14,25	29,88	2,00	0,00
	GB ZUKUNFTSENTWICKLUNG	1,00	2,00	3,00	0,00	0,00
BB LR FELLNER		112,80	60,25	173,05	20,00	0,00
	GB GEMEINDEN, RAUMORDNUNG, KATASTROPHENSCHUTZ	42,50	25,50	68,00	7,00	0,00
	GB WASSER	70,30	34,75	105,05	13,00	0,00
BB LR SCHAAR		100,68	102,25	202,93	29,00	0,00
	GB FLÜCHTLINGSFÜRSORGE	4,00	13,60	17,60	1,00	0,00
	GB GESELLSCHAFT	6,75	10,88	17,63	1,00	0,00
	GB NATURSCHUTZ UND -PARKE	13,85	18,98	32,83	4,00	0,00
	GB UMWELT UND ENERGIE	76,08	58,80	134,88	23,00	0,00
BB LR GRUBER		238,85	624,38	863,23	40,00	0,00
	GB JAGD- UND FISCHEREIWESEN	0,00	1,00	1,00	0,00	0,00
	GB LAND UND FORSTWIRTSCHAFT	96,93	55,38	152,30	26,00	0,00
	GB STRASSEN UND BRÜCKEN	141,93	568,00	709,93	14,00	0,00
BB LR ZAFOSCHNIG		30,60	41,75	72,35	10,00	0,00
	GB MOBILITÄT	23,75	22,35	46,10	6,00	0,00
	GB WIRTSCHAFT UND TOURISMUS	6,85	19,40	26,25	4,00	0,00
BB LANDTAG UND LANDTAGSAMT		7,00	27,50	34,50	2,00	0,00
	GB LANDTAG UND LANDTAGSAMT	7,00	27,50	34,50	2,00	0,00
BB LANDESVERWALTUNGSGERICHT		27,85	15,15	43,00	0,00	0,00
	GB LANDESVERWALTUNGSGERICHT	27,85	15,15	43,00	0,00	0,00
BB LANDESRECHNUNGSHOF		8,00	13,00	21,00	5,00	0,00
	GB LANDESRECHNUNGSHOF	8,00	13,00	21,00	5,00	0,00
GESAMTBUDGET/STELLENPLAN		1.305,73	2.424,02	3.729,75	237,33	2,00

Gemäß Art. 61 Abs. 4 K-LVG werden die Planstellen für die Sekretariate der Mitglieder der Landesregierung gesondert und mit einer Anzahl von 70, enthalten im Bereichsbudget „BB LH KAISER“ - „GB Regierung, Pensionen und OE Personal“, ausgewiesen.

Der Stellenplan umfasst gemäß Art. 61 Abs. 4 K-LVG die höchstzulässigen Stellen und darf die festgelegte jährliche Gesamtsumme als Ergebnis aller auf Ebene der Bereichsbudgets ausgewiesenen Teilsummen nicht überschritten werden. Innerhalb dieses Gesamtrahmens sind Abänderungen des Stellenplanes während des laufenden Haushaltsjahres auf Grund von geänderten Aufgabenstellungen, Organisationsänderungen oder auf Grund dienstrechtlicher Ansprüche zulässig und im nächstfolgenden Stellenplan nachzuvollziehen.

2. Es wird der Antrag gestellt, der Kärntner Landtag wolle beschließen:

1. Für die nachstehend angeführten Planstellenbereiche werden für das Haushaltsjahr 2019 folgende Planstellensummen festgelegt:

Bereichsbudget	Globalbudget	2019			davon Dkl.	
		Bea	VB	Soll	VIII	IX
BB LH KAISER		599,18	1.220,27	1.819,45	96,98	2,00
	GB BILDUNG	47,70	660,52	708,22	6,00	0,00
	GB KUNST, KULTUR, WISSENSCHAFT	28,38	24,75	53,13	12,75	0,00
	GB REGIERUNG, PENSIONEN UND OE PERSONAL	58,53	81,00	139,53	2,00	0,00
	GB SPORT	7,00	8,50	15,50	3,00	0,00
	GB ZENTRALE DIENSTE	457,58	445,50	903,08	73,23	2,00
BB LHSTV PRETTNER		113,03	232,60	345,63	25,35	0,00
	GB GESUNDHEIT	62,43	81,00	143,43	14,75	0,00
	GB PFLEGE	13,50	30,25	43,75	3,00	0,00
	GB SOZIALES	37,10	121,35	158,45	7,60	0,00
BB LHSTV SCHAUNIG		67,75	86,88	154,63	9,00	0,00
	GB ARBEITSMARKT UND LEBENSLANGES LERNEN	4,00	8,25	12,25	1,00	0,00
	GB FINANZEN UND BETEILIGUNGEN	39,63	37,38	77,00	4,00	0,00
	GB HOCHBAU UND LIEGENSCHAFTEN	7,50	25,00	32,50	2,00	0,00
	GB WOHNBAU	15,63	14,25	29,88	2,00	0,00
	GB ZUKUNFTSENTWICKLUNG	1,00	2,00	3,00	0,00	0,00
BB LR FELLNER		112,80	60,25	173,05	20,00	0,00
	GB GEMEINDEN, RAUMORDNUNG, KATASTROPHENSCHUTZ	42,50	25,50	68,00	7,00	0,00
	GB WASSER	70,30	34,75	105,05	13,00	0,00
BB LR SCHAAR		100,68	102,25	202,93	29,00	0,00
	GB FLÜCHTLINGSFÜRSORGE	4,00	13,60	17,60	1,00	0,00
	GB GESELLSCHAFT	6,75	10,88	17,63	1,00	0,00
	GB NATURSCHUTZ UND -PARKE	13,85	18,98	32,83	4,00	0,00
	GB UMWELT UND ENERGIE	76,08	58,80	134,88	23,00	0,00
BB LR GRUBER		238,85	624,38	863,23	40,00	0,00
	GB JAGD- UND FISCHEREIWESEN	0,00	1,00	1,00	0,00	0,00
	GB LAND UND FORSTWIRTSCHAFT	96,93	55,38	152,30	26,00	0,00
	GB STRASSEN UND BRÜCKEN	141,93	568,00	709,93	14,00	0,00
BB LR ZAFOSCHNIG		30,60	41,75	72,35	10,00	0,00
	GB MOBILITÄT	23,75	22,35	46,10	6,00	0,00
	GB WIRTSCHAFT UND TOURISMUS	6,85	19,40	26,25	4,00	0,00
BB LANDTAG UND LANDTAGSAMT		7,00	27,50	34,50	2,00	0,00
	GB LANDTAG UND LANDTAGSAMT	7,00	27,50	34,50	2,00	0,00
BB LANDESVERWALTUNGSGERICHT		27,85	15,15	43,00	0,00	0,00
	GB LANDESVERWALTUNGSGERICHT	27,85	15,15	43,00	0,00	0,00
BB LANDESRECHNUNGSHOF		8,00	13,00	21,00	5,00	0,00
	GB LANDESRECHNUNGSHOF	8,00	13,00	21,00	5,00	0,00
GESAMTBUDGET/STELLENPLAN		1.305,73	2.424,02	3.729,75	237,33	2,00

Gemäß Art. 61 Abs. 4 K-LVG werden die Planstellen für die Sekretariate der Mitglieder der Landesregierung gesondert und mit einer Anzahl von 70, enthalten im Bereichsbudget „BB LH KAISER“ - „GB Regierung, Pensionen und OE Personal“, ausgewiesen.

Der Stellenplan umfasst gemäß Art. 61 Abs. 4 K-LVG die höchstzulässigen Stellen und darf die festgelegte jährliche Gesamtsumme als Ergebnis aller auf Ebene der Bereichsbudgets ausgewiesenen Teilsummen nicht überschritten werden. Innerhalb dieses Gesamtrahmens sind Abänderungen des Stellenplanes während des laufenden Haushaltsjahres auf Grund von geänderten Aufgabenstellungen, Organisationsänderungen oder auf Grund dienstrechtlicher Ansprüche zulässig und im nächstfolgenden Stellenplan nachzuvollziehen.

2. Der Stellenplan betreffend Landesverwaltung, Landtagsamt, Landesverwaltungsgericht und Landesrechnungshof für das Jahr 2019 wird als Teil des Gesamtstellenplans des Landesvoranschlags 2019 genehmigt.“

Stimmeneinheit

5. 01-SLE-28/2018; Bericht: Standortmarketing

Es wird beschlossen:

- „1. Das Konzept zur Umsetzung des Standortmarketing Kärntens sowie die externe begleitende Prozessmoderation werden zur Kenntnis genommen.“

Stimmeneinheit

6. 14-ALL2-258/24-2018; Landesmuseum Kärnten: Generalsanierung des Rudolfinums; Genehmigung des Vorhabens vor Einreichung zur Großvorhabensprüfung an den Landesrechnungshof

gem. Vortrag mit: LHIII Schaunig

Es wird beschlossen:

- „1. Der Bericht über die Umsetzung des Projektes „Generalsanierung Rudolfinum“ als zweites Teilprojekt des Projektes „Landesmuseum Neu“ wird zur Kenntnis genommen.
2. Die nunmehr aktualisierten ermittelten Projektgesamtkosten in der Höhe von netto € 12.478.488,- (+/- 10% Schwankungsbreite) sowie die vorgeschlagenen Finanzierungsformen und deren zeitliche Abfolge werden als Grundlage für die Vorlage beim Landesrechnungshof genehmigt.
3. Für die Bedeckung der Folgekosten des Projektes Rudolfinum Neu ist jährlich im

Kulturbudget der Landesvoranschläge ab dem Jahr 2022 budgetär Vorsorge zu treffen. Der ermittelte jährliche kamerale Abgang für das Rudolfinum neu beläuft sich ab dem Jahr 2022 (1. Vollbetriebsjahr) auf netto € 2.341.657,07.

4. Einer konzeptiven Aufbereitung der im Architekturwettbewerb vorgegebenen Perspektive zu einer gesamtheitlichen Betrachtung des Außenanlagenbereiches vom Arnulfplatz bis zum Konzerthaus und Ermittlung eines dafür notwendigen Planungsbudgets bis zur Erteilung der endgültigen Genehmigung wird zugestimmt.
5. In Hinblick auf die Rechnungshofprüfung und den Anforderungen einer Projektdarstellung über die Investitions- und Folgekosten werden das Landesmuseum Kärnten und die Unterabteilung Landesimmobilienmanagement beauftragt, sämtliche Unterlagen dem Landesrechnungshof zu übermitteln, damit dieser eine entsprechende Großvorhabensprüfung gemäß §10 K-LRH-Gesetz durchführen kann.“

Stimmeneinheit

7. **01-RH-341/3-2018; Rechnungshofprüfung: KELAG Wärme GmbH; Follow-up-Überprüfung; Äußerung der Kärntner Landesregierung**

Es wird beschlossen:

„Das Prüfungsergebnis des Rechnungshofes „KELAG Wärme GmbH; Follow-up-Überprüfung“, GZ 004.613/002-5B1/18, wird zur Kenntnis genommen und der Weiterleitung der Äußerung Zl. 01-RH-341/3-2018 an den Rechnungshof die Zustimmung erteilt.“

Stimmeneinheit

8. **02-FINB-1701/3-2018; Finanzrahmen mit den Grundzügen des Stellenplanes und Strategiebericht des Landes Kärnten für die Jahre 2019 - 2022**

gem. Vortrag mit: LHII Schaunig

Es wird beschlossen:

- „1. Der Bericht der Frau Landesfinanzreferentin zum Finanzrahmen 2019 – 2022 und zum Strategiebericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Der Bericht des Herrn Landeshauptmannes zu den Grundzügen des Stellenplanes 2019 – 2022 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
3. An den Kärntner Landtag wird der Antrag gestellt, der Kärntner Landtag wolle beschließen:
 1. „Gemäß Art. 60 K-LVG wird der Finanzrahmen für die Jahre 2019 – 2022 mit nachstehenden betragsmäßigen Obergrenzen für Auszahlungen und Untergrenzen für Einzahlungen auf Ebene der Bereiche festgestellt:

Übersicht Landesfinanzrahmen 2019-2022 je Bereichsbudget				
Landesfinanzrahmen	FH - LVA 2019	2020	2021	2022
BB LH Kaiser				
Einzahlungsuntergrenzen	506.172.200	515.331.900	525.113.200	535.110.900
Auszahlungsobergrenzen	846.978.100	863.641.900	878.749.000	894.838.800
BB LHStv Prettnner				
Einzahlungsuntergrenzen	477.019.300	498.457.700	515.390.000	532.654.600
Auszahlungsobergrenzen	951.228.300	991.004.500	1.034.628.000	1.071.110.300
BB LHStv Schaunig				
Einzahlungsuntergrenzen	1.323.567.300	1.361.081.300	1.406.420.100	1.463.333.600
Auszahlungsobergrenzen	291.872.600	292.771.800	308.452.800	330.462.300
BB LR Fellner				
Einzahlungsuntergrenzen	94.878.600	97.909.400	100.999.500	104.325.600
Auszahlungsobergrenzen	137.829.800	136.121.200	140.170.400	143.760.900
BB LR Schaar				
Einzahlungsuntergrenzen	14.887.500	14.924.000	14.869.800	14.908.600
Auszahlungsobergrenzen	50.892.100	51.683.300	51.695.200	52.184.400
BB LR Gruber				
Einzahlungsuntergrenzen	19.286.300	18.044.100	19.261.700	18.385.900
Auszahlungsobergrenzen	171.731.000	169.865.600	175.588.200	175.014.400
BB LR Zafoschnig				
Einzahlungsuntergrenzen	12.003.500	11.439.900	11.477.000	11.514.200
Auszahlungsobergrenzen	66.780.300	75.717.800	74.503.800	75.052.500
BB Landesrechnungshof				
Einzahlungsuntergrenzen	0	0	0	0
Auszahlungsobergrenzen	2.140.600	2.269.300	2.329.100	2.375.100
BB Landesverwaltungsgericht				
Einzahlungsuntergrenzen	83.800	85.400	87.000	88.600
Auszahlungsobergrenzen	3.925.000	4.001.000	4.076.200	4.152.600
BB Landtag und Landtagsamt				
Einzahlungsuntergrenzen	421.600	429.900	438.300	446.900
Auszahlungsobergrenzen	8.748.900	9.401.400	8.255.300	8.411.000
Gesamt				
Einzahlungsuntergrenzen	2.448.320.100	2.517.703.600	2.594.056.600	2.680.768.900
Auszahlungsobergrenzen	2.532.126.700	2.596.477.800	2.678.448.000	2.757.362.300
Nettofinanzierungssaldo	-83.806.600	-78.774.200	-84.391.400	-76.593.400

2. Die im Pkt. 1 angeführten Obergrenzen für Auszahlungen auf Ebene der Bereiche erhöhen sich um allenfalls am Ende des Finanzjahres 2018 bzw. in den folgenden Jahren vorhandene und in das folgende Finanzjahr - auf Basis der der Landesregierung vom Kärntner Landtag erteilten Zustimmungen und Ermächtigungen - für die Bereiche als Rücklagen übertragene Kreditreste für Auszahlungen.
3. Die Grundzüge des Stellenplanes 2019 – 2022, die die höchstzulässige auszahlungswirksame Personalkapazität des Landes Kärnten ausweisen, werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Die dort festgelegte jährliche Gesamtsumme als Ergebnis aller bei den einzelnen Bereichen ausgewiesenen Teilsummen darf an keinem Tag des jeweiligen Jahres durch die auszahlungswirksamen Personalkapazitäten überschritten werden.

BEREICH	LVA 2019	2020	2021	2022
BB LH KAISER				
Landesbedienstete	1.819,45	1.825,95	1.821,45	1.806,97
APS Landeslehrer	4.020,00	4.010,00	3.990,00	3.970,00
FBS Landeslehrer	337,00	337,00	337,00	337,00
Gesamt	6.176,45	6.172,95	6.148,45	6.113,97
BB LHSTV PRETTNER	345,63	344,63	346,63	343,13
BB LHSTV SCHAUNIG	154,63	155,63	151,63	148,63
BB LR FELLNER	173,05	172,05	171,05	169,55
BB LR SCHAAR	202,93	200,93	201,93	200,18
BB LR GRUBER				
Landesbedienstete	863,23	858,73	857,98	856,98
LWFS Landeslehrer	152,00	152,00	151,00	150,00
Gesamt	1.015,23	1.010,73	1.008,98	1.006,98
BB LR ZAFOSCHNIG	72,35	73,35	73,35	73,35
BB LANDTAG UND LANDTAGSAMT	34,50	34,50	34,50	34,50
BB LANDESVERWALTUNGSGERICHT	43,00	43,00	43,00	43,00
BB LANDESRECHNUNGSHOF	21,00	21,00	21,00	21,00
GESAMTBUDGET	8.238,77	8.228,77	8.200,52	8.154,29

4. Der von Seiten der Kärntner Landesregierung vorgelegte anliegende Strategiebericht für die Jahre 2019 – 2022 wird zur Kenntnis genommen.““

Stimmeneinheit

9. 06-CH-7/698/2018; Bestellung des Leiters des Präsidialbereiches der Bildungsdirektion Kärnten

Es wird beschlossen:

„Vorbehaltlich der Zustimmung durch den zuständigen Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird Herr Dr. Peter Wieser ab 1.12.2018 für die Dauer von fünf Jahren zum Leiter des Präsidialbereiches der Bildungsdirektion Kärnten bestellt.“

Stimmeneinheit

II.

Landeshauptmann-Stellvertreterin Dr.ⁱⁿ Beate PRETTNER

1. 04-FSUB-1506-14/2018; Diakonie de La Tour Gemeinnützige Betriebs GmbH SUBVENTIONSANTRAG für JUNO Villach Zweckwidmung: Betriebskostenzuschuss 2018

Es wird beschlossen:

„Dem Förderweber Diakonie de La Tour Gemeinnützige BetriebsGmbH, Harbacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, werden für die Finanzierung der im Rahmen des Projektes Jugendnotschlafstelle Villach 2018 zu erwartenden Personal- und Sachaufwendungen ein Maximalbetrag von € 386.931,55,-- aus VA 1-43931-8-7282.041 „Jugendwohlfahrt (Kinder- und Jugendhilfe) - Sonstige Soziale Dienste“ genehmigt. Die Auszahlung erfolgt abzüglich der bereits erfolgten Akontierungen für 2018 in Höhe von € 287.100,-- bzw. der ermittelten Überförderung 2017 in Höhe von € 14.092,17.

Zur Aufrechterhaltung der Projektliquidität werden von Jänner bis September 2019 monatliche Akontozahlungen in Höhe des Monatszwölftels 2018, d. s. 32.240,-- zu Lasten des Jahresvoranschlages 2019 angewiesen, dies vorbehaltlich der Beschlussfassung des Landesvoranschlages 2019 durch den Kärntner Landtag. Diese Akontozahlungen sind bei Auszahlung des Förderbetrages 2019 zu berücksichtigen.“

Stimmeneinheit

2. 04-FSUB-587/20-2018; pro mente: kinder jugend familie GmbH; Kriseninterventionszentrum für Kinder und Jugendliche (Klagenfurt/WS und Spittal/Drau); Finanzierung 2018, Zweckwidmung Betriebskostenzuschuss

Es wird beschlossen:

- „1. Der Bericht der Landessozialreferentin wird zur Kenntnis genommen.
2. Dem Förderweber pro mente: kinder jugend familie GmbH, Villacher Str. 161, 9020 Klagenfurt/WS, wird für die Finanzierung der im Rahmen des Projektes Kriseninterventionszentrum für Kinder und Jugendliche Klagenfurt/WS und Spittal/Drau im Jahr 2018 zu erwartenden Personal- und Sachaufwendungen eine Finanzierung mit Zweckwidmung Betriebskostenzuschuss in Höhe von € 1,419.935,00 (KIZ Klagenfurt/WS € 673.250,00, KIZ Spittal/Drau € 746.685,00) aus VA 1-43931-8-7282.041 „Jugendwohlfahrt (Kinder- und Jugendhilfe) - Sonstige Soziale Dienste“ unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Akontierung 2018 von € 1,018.170,00 genehmigt.

Zur Aufrechterhaltung der Projektliquidität werden von Jänner bis Oktober 2019 monatliche Akontozahlungen in Höhe des Monatszwölftels 2018, d. s. gesamt € 118.300,00 (KIZ Klagenfurt/WS € 56.100,00, KIZ Spittal/Drau € 62.200,00) zu Lasten des Jahresvoranschlages 2019 angewiesen, dies vorbehaltlich der Beschlussfassung des Landesvoranschlages 2019 durch den Kärntner Landtag. Diese Akontozahlungen sind bei Auszahlung des Förderbetrages 2019 zu berücksichtigen.“

Stimmeneinheit

3. 05-K-GES-1/7-2018; Psychiatrie-Beirat; Bestellung eines Ersatzmitgliedes

Es wird beschlossen:

„Der Bestellung von

Frau Marina ZARRE, BA MA anstelle von Frau Angelique LORA-PUSCHMANN, BA zum stellvertretenden Mitglied des Psychiatriebeirates von Frau Jasmin Brandstätter, BSc MSc

für die restliche Funktionsperiode wird gemäß § 5a K-KAO zugestimmt.“

Stimmeneinheit

4. 04-FSUB-1095/21-2018; Schulsozialarbeit Kärnten Vereinbarung 2018, Österreichische Kinderfreunde, Landesorganisation Kärnten

Es wird beschlossen:

- „1. Der Bericht der Landessozialreferentin wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Landessozialreferentin wird ermächtigt, die vorliegende Vereinbarung gemäß Entwurf zu unterfertigen.
3. Der Förderbetrag 2018 in Höhe von € 629.500,-- wird gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung in Teilbeträgen zu Lasten des Landesvoranschlages 2018 angewiesen. Bisher erfolgte Akontozahlungen in Höhe von € 412.049,97 werden in Abzug gebracht, ebenso der Überschuss aus dem Jahr 2017 in Höhe von € 14.178,30.
4. Seitens der Landessozialreferentin wird die Absicht erklärt, die Maßnahme 2019 weiterzuführen; zur Aufrechterhaltung der Projektliquidität werden von Januar bis September 2019 monatliche Akontozahlungen in Höhe des Monatszwölftels 2018, d.s. € 52.458,33 zu Lasten des Jahresvoranschlages 2019 angewiesen, dies vorbehaltlich der Beschlussfassung des Landesvoranschlages 2019 durch den Kärntner Landtag. Diese Akontozahlungen sind bei Auszahlung des Förderbetrages 2019 zu berücksichtigen.“

Stimmeneinheit

5. 05-P-ALL-86/2-2018; Vereinbarung betreffend ambulante Nachbetreuung/Nachbehandlung von Personen mit einer Suchtproblematik

Es wird beschlossen:

- „1. Der Bericht von Frau LHStv.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Beate Prettnner wird zur Kenntnis genommen.
2. Frau LHStv.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Beate Prettnner wird ermächtigt, die beiliegende Vereinbarung abzuschließen.“

Stimmeneinheit

6. KiJA-ALL-11/1-2018; Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Kärnten; Tätigkeitsbericht 2018

Es wird beschlossen:

- „1. Der Tätigkeitsbericht 2018 der Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Kärnten wird zur Kenntnis genommen.
2. An den Kärntner Landtag wird der Antrag gestellt:

Der Kärntner Landtag wolle beschließen:

Der Tätigkeitsbericht 2018 der Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Kärnten wird zur Kenntnis genommen.“

Stimmeneinheit

7. 05-K-FIN-1/17-2018; Festsetzung des Nettogebarungsabganges 2019 der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft und der Landeskrankenanstalten

Es wird beschlossen:

- „1. Der Bericht der Frau Krankenanstalten-Referentin zur Festsetzung des Nettogebarungsabganges 2019 der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft und der Landeskrankenanstalten gemäß § 41 Abs. 1a des Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetzes, LGBl. Nr. 44/1993, in der geltenden Fassung, in der Höhe von € 259.200.500,-- und zum Zielwert gemäß den Bestimmungen nach ESVG wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Zielwert für das Ergebnis der KABEG und der ihr angegliederten Landeskrankenanstalten gemäß ESVG wird für das Jahr 2019 mit maximal -€ 3,4 Mio. festgelegt.

Der Kärntner Landtag wolle beschließen:

Gemäß § 41 Abs. 1a des Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetzes, LGBl. Nr. 44/1993, in der geltenden Fassung, wird der Nettogebarungsabgang für die Landesanstalt

und die Landeskrankenanstalten für das Jahr 2019 vorerst mit € 259.200.500,-- festgesetzt.

Dieser Nettogebahrungsabgang stellt eine Obergrenze für die vom Land Kärnten und von den Kärntner Gemeinden zu leistenden Beiträge zum Aufwand der Landeskrankenanstalten und der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft aus Betrieb und Investitionstätigkeit im Jahr 2019 dar.

Als Bezugsbasis für die Beurteilung etwaiger Erlössteigerungen aus dem Titel der Leistungsorientierten Krankenanstalten Finanzierung gilt der vom Prüfungsausschuss der KABEG am 23. Oktober 2018 zur Kenntnis genommene 2. Voranschlagsentwurf 2019 der KABEG. Die darin enthaltenen LKF Erlöse werden nunmehr in Höhe von € 393.370.400,-- zu bisher € 384.678.300,-- festgelegt. Soweit die im Pflegepaket vereinbarte neue legislative Umsetzung der Entgeltfortzahlungsbestimmungen nicht erfolgt, unterliegen weitere LKF-Mehrerlöse bis zu € 1,2 Mio. keiner Kürzung.

Für darüber hinausgehende Mehrerlöse vom Kärntner Gesundheitsfonds, die dem Jahr 2019 zugeordnet werden und nicht aus Gründen der Leistungsausweitung der KABEG zustande kommen, reduziert sich der festgelegte Nettogebahrungsabgang entsprechend und sind Auszahlungen an die KABEG in der Folge zu kürzen bzw. Überzahlungen von der KABEG rückzuerstatten.“

Für die rückzuerstattenden Mittel (Kürzungsbeitrag) der KABEG wird festgelegt, dass sämtliche Mittel vorerst an das Land im Rahmen einer Bruttoverrechnung abzuführen sind und können diese auf Basis einer gesonderten Beschlussfassung der Landesregierung bzw. in Abstimmung mit der Finanzreferentin des Landes Kärnten der KABEG wiederum für Sondertilgungsmaßnahmen (außerordentlichen und zusätzlichen Tilgung von Investitionsfinanzierungs- bzw. Immobiliendarlehen) im Wirtschaftsjahr 2020 wiederum zur Verfügung gestellt werden.“

Stimmeneinheit

III.

Landeshauptmann-Stellvertreterin

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Gabriele SCHAUNIG-KANDUT

1. 02-FINB-1241/13-2018; Bericht und Antrag der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Beschlusses über den Voranschlag der Erträge und Aufwände sowie Einzahlungen und Auszahlungen des Landes Kärnten für das Jahr 2019

Es wird beschlossen:

„An den Kärntner Landtag wird der Antrag gestellt:

Dem Landesvoranschlag 2019 mit einem Ergebnisvoranschlag	
mit einer Summe an Erträgen von	€ 2.424.336.600,--
und einer Summe an Aufwände von	€ 2.412.137.000,--
somit mit einem Nettoergebnis von	€ 12.199.600,--
und	

einem Finanzierungsvoranschlag mit einer Summe an Einzahlungen von	€ 2.448.320.100,--
und einer Summe an Auszahlungen von	€ 2.641.616.300,--
mit einem Nettofinanzierungssaldo von	-€ 83.806.600,--
und einem Bruttofinanzierungssaldo (Nettofinanzierungssaldo + Tilgungen)	-€ 193.296.200,--

wird die Zustimmung erteilt.“

Stimmeneinheit

2. 02-FINB-1901/3-2018; Bericht und Antrag der Landesregierung zum Entwurf eines Beschlusses, mit dem der Landesregierung ZUSTIMMUNGEN und ERMÄCHTIGUNGEN zum Landesvoranschlag 2019 erteilt werden

Es wird beschlossen:

„A) Gem. Art. 61 Abt. 1 in Verbindung mit Art. 63 Abs. 7 Kärntner Landesverfassung, K-LVG, LGBl.Nr. 85/1996 idgF LGBl.Nr. 23/2018, werden folgende Zustimmungen und Ermächtigungen für die Haushaltsführung erteilt:

1. Über die Auszahlungsbeträge des Voranschlages 2019 darf nur verfügt werden, wenn die zur Bedeckung erforderlichen Einnahmen sichergestellt sind.
2. Der Kärntner Landtag nimmt den Bericht der Landesregierung zur Kenntnis, dass es bis zur Zuweisung der veranschlagten Einnahmen des Haushaltes und der Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen des geltenden Österreichischen Stabilitätspaktes zur

Entwicklung des Landeshaushaltes als erforderlich angesehen wird, die vorgesehenen Mittelverwendungen in der Weise zu binden, dass eine Bindung (Sperrung) auf das Präliminare an Auszahlungen auf den, den einzelnen Globalbudgets zugeordneten Konten in folgender Höhe verfügt werden:

Vorschlag für vorläufige Mittelbindung 2019		
BB Kaiser		Mio. €
	GB Bildung	1,500
	GB Kunst, Kultur und Wissenschaft	0,900
	GB Regierung, Pensionen und OE Personal	0,050
	GB Sport	0,600
	Zentrale Dienste	1,000
	Gesamt	4,050
BB Prettner		
	GB Gesundheit	3,200
	GB Pflege	0,000
	GB Soziales	0,500
	Gesamt	3,700
BB Schaunig		
	GB Arbeitsmarkt und Lebenslanges Lernen	0,200
	GB Finanzen und Beteiligungen	1,000
	GB Hochbau und Liegenschaften	0,250
	GB Wohnbau	2,000
	GB Zukunftsentwicklung	1,000
	Gesamt	4,450
BB Fellner		
	GB Gemeinden, Raumordnung u. Katastrophen	0,200
	GB Wasser	0,500
	Gesamt	0,700
BB Gruber		
	GB Jagd- und Fischereiwesen	0,000
	GB Land- und Forstwirtschaft	0,800
	GB Straßen und Brücken	0,000
	Gesamt	0,800
BB Schaar		
	GB Flüchtlingsfürsorge	0,300
	GB Gesellschaft	0,250
	GB Naturschutz und Parke	0,150
	GB Umwelt und Energie	0,300
	Gesamt	1,000
BB Zafoschnig		
	GB Mobilität	0,100
	GB Wirtschaft und Tourismus	0,400
	Gesamt	0,500
	G E S A M T	15,200

3. Die Gebarung des Finanzjahres 2019 dürfen aus der Gebarung des Jahres 2018 vor Abschluss der Bücher buchmäßig im Wege der Rücklagen folgende Restmittel übertragen werden, die zusätzlich als Auszahlungen 2019 im Rahmen des Finanzierungshaushalts im jeweiligen Globalbudget zur Verfügung stehen
- a) nicht verbrauchte Kredite des Voranschlages 2018, denen zweckbestimmte Einnahmen gegenüberstehen, über die bis zum Ende des Finanzjahres noch nicht verfügt wurde
 - b) nicht verbrauchte Kredite des Voranschlages 2018, denen keine zweckbestimmten Einnahmen gegenüberstehen, sofern sie
 - zur Leistung von Auszahlungen im Jahr 2019 auf Basis 2018 oder in den Vorjahren getätigten Förderzusagen notwendig sind und dafür im Landesvoranschlag 2019 selbst keine Vorsorge getroffen wurde
 - sie für Auszahlungen zur Abdeckung von gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen aus Vorjahren im Jahr 2019 benötigt werden und nicht im Landesvoranschlag 2019 selbst dafür Vorsorge getroffen wurde
 - sie für Auszahlungen für im Jahr 2018 erfolgte Bestellungen, die nicht mehr im Jahre 2018 abgerechnet wurden, benötigt werden und dafür nicht im Landesvoranschlag 2019 gesondert Vorsorge getroffen wurde
 - c) nicht verbrauchte Kredite auf jenen Ansätzen des Landesvoranschlages 2018, die entsprechend dem Beschluss der Kärntner Landesregierung vom 10.11.1999 den eingerichteten Budgetcenter in allen Kärntner Bezirkshauptmannschaften zur Bewirtschaftung übertragen sind.

Die Rücklagenbildung im Wege der Kreditübertragung an die einzelnen Globalbudgets wird hinsichtlich der Größenordnung bei den Positionen lit. b und c vom Gebarungserfolg des Haushaltsjahres 2018 abhängig sein.

4. Die Kärntner Landesregierung wird ermächtigt, die Umschichtung und Mittelverwendung von Kreditmittel für Auszahlungen (Finanzierungshaushalt) zwischen den Globalbudgets eines Bereichsbudgets unter folgenden Voraussetzungen zu genehmigen:
- a) bei einer Umschichtung von Kreditmittel für überplanmäßige Auszahlungen zur Bestreitung von Pflichtausgaben bis zu einer Höhe von insgesamt EUR 2,5 Mio. zu einem begünstigten Globalbudget
 - b) bezüglich einer Umschichtung von Kreditmittel für überplanmäßige Auszahlungen zur Erfüllung von Ermessensausgaben bis zu einer Höhe von insgesamt EUR 1,25 Mio. zu

einem begünstigten Globalbudget, unter der Voraussetzung, dass die definierten Wirkungsziele des Globalbudgets, von dem die Mittel weggeführt werden, die definierten Wirkungsziele nachweislich weiterhin erreichbar sind

- c) bezüglich der Umschichtung von Kreditmittel für außerplanmäßige Auszahlungen, d.h. solche die bisher ihrer Art nach nicht im Landesvoranschlag vorgesehen sind, in der Höhe von max. EUR 0,6 Mio. zu einem begünstigten Globalbudget, unter der Voraussetzung, dass die definierten Wirkungsziele des Globalbudgets, von dem die Mittel weggeführt werden, die definierten Wirkungsziele nachweislich weiterhin erreichbar sind.

Die nach den Punkten 7., 8., 9. und 10. vorgenommenen Umschichtungen sind bei der Beurteilung der Einhaltung der Höchstgrenzen nicht zu berücksichtigen.

5. Die Kärntner Landesregierung wird ermächtigt, die Umschichtung von Kreditmittel für überplanmäßige Auszahlungen zwischen Globalbudgets verschiedener Bereichsbudgets unter folgenden Voraussetzungen zu genehmigen:

- eine Umschichtung von Kreditmittel für überplanmäßige Auszahlungen darf nur genehmigt werden, wenn dies zur Erfüllung von gesetzlicher Verpflichtungen notwendig und nur auf diese Weise sichergestellt werden kann. Dabei darf der Betrag von € 5 Mio. zu einem begünstigten Globalbudget eines anderen Bereichsbudgets nicht überschritten werden und müssen die Obergrenzen der Auszahlungen des beschlossenen Landesfinanzrahmens eingehalten werden.

Die nach den Punkten 7., 8., 9. und 10. vorgenommenen Umschichtungen sind bei der Beurteilung der Einhaltung der Höchstgrenzen nicht zu berücksichtigen.

6. Die Kärntner Landesregierung wird ermächtigt, die Umschichtung von Mehreinzahlungen zur Finanzierung von überplanmäßigen Auszahlungen innerhalb eines Globalbudgets in der Höhe des nachgewiesenen Bedarfes zu genehmigen, sofern die überplanmäßigen Auszahlungen zur Erfüllung der definierten Wirkungsziele des Globalbudgets beitragen.

7. Die Kärntner Landesregierung wird ermächtigt, zweckgebundene Mehreinzahlungen zu den entsprechenden Auszahlungskrediten des jeweiligen Globalbudgets zu übertragen.

8. Die Kärntner Landesregierung wird ermächtigt, die Umschichtung von für Leistungen für Personal bestimmten Auszahlungskrediten – sofern erforderlich - zwischen Globalbudgets auch unterschiedlicher Bereichsbudgets zu genehmigen. Die Kärntner Landesregierung wird ermächtigt, die im Globalbudget Regierung, Pensionen und OE Personal zentral budgetierten Mittel für die Auszahlung von Belohnungen anlässlich des Ausscheidens, Abfertigungen Vertragsbedienstete, Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten

- Vertragsbediensteten, Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen und Belohnungen und Leistungsprämien anlassbezogen zu den jeweiligen Globalbudgets umzuschichten.
9. Die Kärntner Landesregierung wird ermächtigt, die Umschichtungen von Auszahlungskrediten für Reisekosten zwischen den Globalbudgets auch unterschiedlichen Bereichsbudgets vorzunehmen.
 10. Die Kärntner Landesregierung wird ermächtigt, durch Umschichtung von Mittel aus dem Globalbudget „Hochbau und Liegenschaften“ bis zu einem Betrag von insgesamt € 100.000,-- die für Kleinreparaturen unter dem Konto S6140000 „Instandhaltung von Gebäuden und Bauten“ in den einzelnen Globalbudgets festgelegten Auszahlungskredite zu verstärken.
 11. Die Kärntner Landesregierung wird ermächtigt, die beim Globalbudget Zentrale Dienste zentral zugeordneten Auszahlungskredite zur Landesmittel-Kofinanzierung von EU-geförderten Projekten und die zum Zwecke der EU-Vorfinanzierung veranschlagten Mittel im Zuge des Budgetvollzugs zu den betroffenen Globalbudgets umzuschichten.
 12. Die Kärntner Landesregierung wird ermächtigt, für die durch die Übertragung von Kreditresten aus dem Rechnungsjahr 2018 und die unter Pkt. 3. bis 7. erfolgten Umschichtungen von Auszahlungskrediten bewirkten Auszahlungen im Finanzierungshaushalt in der Folge notwendigen Buchungen im Ergebnishaushalt nachzuziehen.
 13. Die Landesfinanzreferentin wird ermächtigt, über den Einheitskontenplan hinaus, sofern es Transparenz und Aussagekraft des Rechnungswesen erfordern, zusätzliche Untergliederungen in Form von Unterkonten oder Zusatzkonten auf Basis der Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag bzw. auf Einzelfallbasis einzurichten, sofern dafür eine diesbezügliche fachliche Empfehlung, eines aus Vertretern des Landesrechnungshofes, der Unterabteilung Budget und Unterabteilung Finanzbuchhaltung der Abteilung 2, gebildeten „Landes-VRV-Komitees“ vorliegt.
 14. Die Landesregierung wird ermächtigt, im Zusammenhang mit bei Kreditaufnahmen bzw. Tilgung von Krediten anfallenden Agio-Einzahlungen und –Auszahlungen und Disagio-Auszahlungen die entsprechenden Verbuchungen im Finanzierungshaushalt oder Ergebnishaushalt vorzunehmen.

B)

1. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung des öffentlichen Sektors in Kärnten (Kärntner Spekulationsverbotsgesetz – K-SpVG), LGBl. Nr. 25/2018, hat das Land Kärnten seine Finanzgebarung risikoavers auszurichten. Die Landesregierung darf gem. § 3 leg.cit. nur notwendige Risiken eingehen und hat die Risiken, insbesondere das Marktrisiko und das Kreditrisiko auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bei der Abwägung der Erträge gegen die Risiken eines Finanzgeschäftes hat die Minimierung der Risiken ein größeres Gewicht als die Steigerung der Erträge oder die Optimierung der Kosten.

Gemäß Art. 64 Abs. 2 K-LVG wird der Kärntner Landesregierung die Ermächtigung erteilt, zur Finanzierung des Bruttofinanzierungssaldos des Landesvoranschlages 2019 die Aufnahme von Darlehen und die Begebung von Anleihen samt Anhang in Höhe von EUR 193,206.200,00 vorzunehmen, sofern eine andere Bedeckungsmöglichkeit nicht gegeben ist. Die Ermächtigung für diese Darlehensaufnahmen gilt im Interesse der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit nicht nur für das laufende, sondern auch für nachfolgende Haushaltsjahre und dient zur Ausfinanzierung der vom Kärntner Landtag genehmigten Maßnahmen des Landesvoranschlages 2019. Die Ausnutzung der Ermächtigung ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Liquiditätserfordernisse des Landes vorzunehmen. Die Aufnahme von neuen Darlehen bzw. Krediten und die Begebung von Anleihen sind soweit nicht unter Pkt. B) 5. anderes bestimmt, dabei nur zulässig, wenn diese auf EURO lauten.

2. Zum Zwecke der Sicherstellung der bestmöglichen Finanzierung wird die Landesregierung gemäß Art. 64 Abs. 2 K-LVG ermächtigt, Darlehen bei der Republik Österreich aufzunehmen, um diese an Fonds und Körperschaften öffentlichen Rechtes des Landes oder an die Kärntner Krankenanstalten Betriebsgesellschaft (KABEG) weiterzugeben. Solche weitergegebenen Darlehen sind auf den diesbezüglich in diesen Zustimmungen und Ermächtigungen oder in gesonderten Landtagsbeschlüssen der Landesregierung eingeräumten Rahmen zur Haftungsübernahme für den jeweiligen Rechtsträger für das Jahr 2019 anzurechnen.
3. Zur Sicherstellung ausreichender Liquidität wird die Kärntner Landesregierung ermächtigt, auf dem Kapitalmarkt Darlehen aufzunehmen bzw. Anleihen zu begeben und den Erlös oder Teile davon an Fonds- und Körperschaften öffentlichen Rechts des Landes oder an die Kärntner Krankenanstalten Betriebsgesellschaft (KABEG) bis maximal in der Höhe der von Seiten des Kärntner Landtages der Landesregierung zur Finanzierung des jeweiligen Rechtsträgers erteilten Haftungsermächtigungen weiterzugeben. Entsprechend den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung sind die

- aufgenommenen Mittel für ausgliederte Rechtsträger sowohl einnahmenseitig als auch ausgabenseitig in der Finanzierungsrechnung gesondert auszuweisen und in den Finanzschulden des Landes als weitergegebenen Darlehen darzustellen. Die Beantragung eines Nachtragsvoranschlags aus diesem Grund wird nicht als notwendig erachtet.
4. Zur Sicherung des Gebarungsablaufes können bei Bedarf zur vorübergehenden Kassenstärkung Barvorlagen aufgenommen bzw. Überziehungen des Landeskontos vorgenommen werden, welche jedoch spätestens bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres zurückgezahlt bzw. ausgeglichen sein müssen.
 5. Die Kärntner Landesregierung wird dafür Sorge tragen, dass bereits durch einen Ermächtigungsbeschluss des Kärntner Landtages aufgenommene Altdarlehen, die keine marktgerechten Konditionen aufweisen, unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit, gekündigt und hierfür Ersatzdarlehen aufgenommen bzw. Umschuldungen vorgenommen werden.
 6. Gemäß § 5 K-SpVG eingegangene derivative Finanzgeschäfte dürfen zu keinem Zeitpunkt in einer Höhe aushaften, die die Hälfte des ausstehenden Umlaufes an Darlehens- und Anleiheverbindlichkeiten des Landes überschreiten. Für diese Geschäfte sind durch die Kärntner Landesregierung betragsmäßige Verlustlimits einzurichten, die insgesamt 0,5 v.H. der Gesamteinzahlungen lt. LVA 2019 nicht übersteigen dürfen.
 7. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Auflösung der im vergangenen Finanzjahr gebildeten Tilgungsrücklage zum Zwecke der Verringerung der Finanzschulden des Landes Tilgungen von Altschulden vorzunehmen.
 8. Im Sinne der Optimierung des Liquiditäts- und Zinsenmanagements des Landes wird die Kärntner Landesregierung ermächtigt, die zur Ausfinanzierung des Haushaltes 2019 noch benötigten Fremdfinanzierungen sowohl im Haushaltsjahr 2019 als auch erst in den Folgejahren – orientiert an den tatsächlichen Liquiditätserfordernissen des Landes – aufzunehmen.
 9. Haftungen des Landes für Anleihen, Darlehen oder sonstige Verbindlichkeiten, die nicht auf EURO lauten, sind unzulässig.
 10. Die Landesregierung hat seinem Schulden- und Liquiditätsmanagement die mit dem Entwurf des LVA 2019 übermittelte strategische Jahresplanung zugrunde zu legen.

11. Sofern das K-SpVG keine strengeren Grundsätze vorsieht, hat die Landesregierung zur Schaffung der Voraussetzungen für die Aufnahme von Darlehen des Landes bei der Republik Österreich die Grundsätze des § 2a des Bundesfinanzierungsgesetzes – B-FinG zu erfüllen.

C)

1. Die Kärntner Landesregierung wird gemäß Art. 64 Abs. 1 K-LVG ermächtigt, im Finanzjahr 2019 Bestandteile des beweglichen Landesvermögens nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verwalten und darüber bis zu einem Wert von höchstens € 100.000,-- im Einzelfalle zu verfügen.
2. Die Kärntner Landesregierung wird gemäß Art. 64 Abs. 1 K-LVG ermächtigt, im Rahmen der Verwaltung und Verfügung über Bestandteile des beweglichen Landesvermögens auf Forderungen aus Beteiligungen oder gewährten Darlehen über € 100.000,-- zu verzichten, sofern unter Anwendung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit aus wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Interessen oder sonstiger wesentlicher Landesinteressen die Einleitung oder Durchführung eines Konkurs- oder Sanierungsverfahrens mit oder ohne Eigenverwaltung vermieden werden könnte, darüber ein positives Gutachten der Kärntner Stabilisierungsgesellschaft oder einer gleichwertigen Bundesförderungsstelle vorliegt und die Bewilligung des Kärntner Landtages nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann.

Die Kärntner Landesregierung wird gemäß Art. 64 Absatz 1 K-LVG ermächtigt, in Sanierungsverfahren nach der Insolvenzordnung (IO) unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vorgeschlagenen Sanierungsplänen zuzustimmen, wenn dies im Interesse des Landes Kärnten liegt und überdies die Bewilligung des Kärntner Landtages nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Über jede derartige im Finanzjahr 2019 getroffene Verfügung hat die Kärntner Landesregierung binnen einem Monat dem Kärntner Landtag zu berichten.

3. Für die Veräußerung von aufgelassenen und entbehrlich gewordenen Straßenflächen gilt die mit Beschluss des Kärntner Landtages vom 12.10.2006, Ldtgs.ZI-305-3/29, erteilte Ermächtigung mit der Maßgabe, dass unter den im Beschluss definierten Bedingungen die Veräußerung an private Interessenten, Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechtes und in ihrem Eigentum befindliche Rechtsträger (ÖBB, ASFINAG) bzw. die unentgeltliche Übertragung an Gemeinden oder andere Gebietskörperschaften in das öffentliche Gut erfolgen kann.

D)

Gemäß Art. 64 Abs. 1 K-LVG wird die Kärntner Landesregierung ermächtigt, für Anleihen, Darlehen und sonstige Verbindlichkeiten, die der Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds entsprechend den Bestimmungen des Kärntner Wirtschaftsförderungsfondsgesetzes (§ 32 Abs. 1 lit. d) zur Aufbringung seiner Fondsmittel zeichnet, aufnimmt bzw. eingeht, Haftungen bzw. Garantien gem. § 1356 oder 1357 ABGB bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 22,160.000,-- zu übernehmen.

Bei der Berechnung des Gesamtbetrages EUR 22,160.000,-- sind die damit zusammenhängenden Zinsen und Nebenkosten nicht anzurechnen. Die Möglichkeit der Fremdfinanzierung des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds zur Aufbringung seiner Fondsmittel bzw. die damit verbundene Übernahme von Haftungen und Garantien durch das Land Kärnten beschränkt sich aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht auf das laufende Haushaltsjahr, sondern kann bis zur maximalen Höhe oben angeführten Ermächtigungsrahmens auch in den Folgejahren in Anspruch genommen werden.

Der gegenständliche Ermächtigungsrahmen darf nur in dem Umfang genutzt werden, soweit nicht unter Anwendung des Punktes B) 2. bzw. B) 3. die Kärntner Landesregierung Darlehen bei der Republik Österreich oder auf dem Kapitalmarkt aufnimmt bzw. Anleihen begibt und an den Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds zur Aufbringung seiner Fondsmittel weiterleitet.

E)

Gemäß Art. 64 Abs. 1 der K-LVG iVm § 41 Abs. 4 lit. d des Krankenanstalten-Betriebsgesetzes, LGBl.Nr. 44/1993, idGF, wird die Kärntner Landesregierung ermächtigt, für von Seiten der Krankenanstalten-Betriebsgesellschaft zur Abdeckung des in der Folge von Seiten der Kärntner Gemeinden für das Jahr 2019 zu tragenden Anteils am Betriebsabgang (30% des Nettogebarungsabganges minus Tilgungsaufwendungen für Investitionen) zu besorgende Fremdfinanzierungen am Kapitalmarkt in Form von Anleihen, Darlehen oder sonstigen Verbindlichkeiten Haftungen bzw. Garantien bis zum Höchstausmaß von € 68,074.900,-- zu übernehmen. Bei Berechnung des Gesamtbetrages von € 68,074.900,-- sind die damit zusammenhängenden Zinsen und Nebenkosten nicht anzurechnen. Dabei ist die Fremdfinanzierung der KABEG bzw. die damit verbundene Übernahme der Haftungen bzw. Garantien durch das Land Kärnten im Haushaltsjahr 2019 und im Folgejahr möglich.

Der gegenständliche Ermächtigungsrahmen darf nur in dem Umfang genutzt werden, insoweit nicht unter Anwendung des Punktes B) 2. bzw. B) 3. die Kärntner Landesregierung Darlehen bei der Republik Österreich oder auf dem Kapitalmarkt aufnimmt bzw. Anleihen begibt und an die KABEG zur Finanzierung des von Seiten der Kärntner Gemeinden für das Jahr 2019 zu tragenden Anteils am Betriebsabgang weitergibt.

F)

Gemäß Art. 64 Abs. 1 K-LVG wird die Kärntner Landesregierung ermächtigt, zur Sicherstellung der kurzfristigen Liquidität der Kärntner Krankenanstalten-Betriebsgesellschaft Haftungen und Garantien für von dieser bei Kreditinstituten, Banken oder sonstiger Seite aufzunehmender Barvorlagen bis zu einem Volumen von € 60.000.000,- zu übernehmen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass am Ende des Rechnungsjahres 2019 der Stand der offenen Barvorlagen der KABEG max. dem Wert entspricht, der lt. genehmigtem Budget der KABEG im Wege von behafteten Fremdmittelaufnahmen für Zwecke der Abdeckung des genehmigten Nettogebarungsabganges und des ausgewiesenen Investitionsvolumens noch nicht genutzt wurde.

G)

1. Zur Fortführung des vom Kollegium der Kärntner Landesregierung in der 37. Regierungssitzung am 06.02.1996 beschlossenen Projektes „Fuhrparkmanagement“ wird die Kärntner Landesregierung gem. Art. 64 Abs. 1 ermächtigt, im Finanzjahr im Rahmen der im Landesvoranschlag 2019 vorgesehenen Dotierung (Detail) Leasingverträge für maximal 140 Kraftfahrzeuge im Rahmen des mit der Porsche Bank Aktiengesellschaft abgeschlossenen (Rahmen) Leasingvertrages abzuschließen.

H)

1. Gemäß Art. 64 Abs. 1 K-LVG wird die Kärntner Landesregierung ermächtigt, im Zusammenhang mit Aktivitäten zur Umschuldung von bereits aufgenommenen und behafteten Fremdfinanzierungen der Fonds des Landes oder der KABEG neue Haftungen bzw. Garantien bis zum Höchstausmaß der zum Zeitpunkt der Umschuldung noch offenen Verbindlichkeiten aus der behafteten bzw. garantierten Fremdfinanzierung (Anleihen, Darlehen oder sonstige Verbindlichkeiten) zu übernehmen. Dabei ist eine Ausweitung des jeweils aktuellen Haftungs- bzw. Garantierahmens ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Gem. Art. 64 Abs. 2 K-LVG wird die Kärntner Landesregierung ermächtigt, im Zusammenhang mit Aktivitäten zur Umschuldung von bereits aufgenommenen und behafteten Fremdfinanzierungen der Fonds des Landes oder der KABEG, Fremdfinanzierungen in der Höhe des jeweils aktuellen Haftungs- bzw. Garantierahmens bei der Republik Österreich oder am Kapitalmarkt aufzunehmen und den ausgegliederten Rechtsträgern als Darlehen ausschließlich zum Zwecke der Rückführung der behafteten Fremdfinanzierungen weiterzugeben. Aus Gründen der Umschuldung darf auch der Ankauf von landesbehafteten Schuldtiteln durch das Land in der Höhe des jeweils aktuellen Haftungs- bzw. Garantierahmens erfolgen.

l)

Zusätzlich wird die Kärntner Landesregierung gem. Art. 64 Abs. 1 K-LVG ermächtigt, für von Seiten der KABEG, von Fonds des Landes im Zusammenhang mit auf variable Zinsbasis in EURO aufgenommene Fremdfinanzierungen im Interesse der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gem. K-SpVG zulässige und abzuschließende Absicherungsgeschäfte, Haftungen und Garantien zu übernehmen.“

Stimmeneinheit

3. 02-FINB-1701/3-2018; Finanzrahmen mit den Grundzügen des Stellenplanes und Strategiebericht des Landes Kärnten für die Jahre 2019 - 2022

gem. Vortrag mit: LH Kaiser

behandelt unter TOP I.8

4. 02-FINB-2700/77-2018; Bericht; Strategische Jahresplanung bezüglich des Schulden- und Liquiditätsmanagement des Landes für das Jahr 2019

Es wird beschlossen:

- „1. Der Bericht der Frau Landesfinanzreferentin über die Strategische Jahresplanung bezüglich des Schulden- und Liquiditätsmanagements des Landes für das Jahr 2019 wird zur Kenntnis genommen.
2. Dem Kärntner Landtag wird der Bericht der Frau Landesfinanzreferentin über die Strategische Jahresplanung bezüglich des Schulden- und Liquiditätsmanagements des Landes für das Jahr 2019 als Anlage zum Landesvoranschlag 2019 zur Kenntnis gebracht.“

Stimmeneinheit

5. 02-FINB-3700/22-2018; Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG; Verkauf einer Teilfläche von 14.000 m² des Grundstücks Nr. 280/4 KG 72127 Klagenfurt an die AUVA; Zustimmung des Landes Kärnten unter Verzicht auf die Ausübung seines einverleibten Vor- und Wiederkaufsrechtes

Es wird beschlossen:

- „1. Der vorliegende Bericht der Frau Landesfinanzreferentin über den Verzicht auf die Ausübung des verbücherten Vor- und Wiederkaufsrechtes für das Land Kärnten für die Teilfläche im Ausmaß von 14.000 m² des Grundstücks Nr. 280/4 EZ 50374 KG 72127 Klagenfurt mit der neuen Grundstücksbezeichnung 280/10 im Eigentum der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft - KABEG, die mit den darauf befindlichen unbeweglichen Objekten um € 1.786.800,-- brutto an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) verkauft werden soll, wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Nichtausübung des Vor- und Wiederkaufsrechtes für das Land Kärnten für die Teilfläche im Ausmaß von 14.000 m² des Grundstücks Nr. 280/4 EZ 50374 KG 72127 Klagenfurt mit der neuen Grundstücksbezeichnung 280/10 wird die Zustimmung erteilt. Ebenso wird der Löschung des Wiederkaufsrechtes die Zustimmung erteilt, das Vorkaufsrecht wird in der neu zu eröffnenden Grundbuchseinlage für die Teilfläche 280/10 im 1. Rang wieder eingetragen.
3. Die Landesfinanzreferentin wird ermächtigt, alle notwendigen weiteren Schritte im Rahmen des Verkaufes dieser neuen Teilfläche 280/10 an die AUVA und in Folge der Verbücherung mit Ranganmerkung des Vorkaufsrechtes zu setzen.
4. An den Kärntner Landtag wird der Antrag gestellt, der Kärntner Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der Kärntner Landesregierung über den Verzicht auf die Ausübung des verbücherten Vor- und Wiederkaufsrechtes für das Land Kärnten für die Teilfläche im Ausmaß von 14.000 m² des Grundstücks Nr. 280/4 EZ 50374 KG 72127 Klagenfurt mit der neuen Grundstücksbezeichnung 280/10 im Eigentum der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft - KABEG, die um € 1.786.800,-- brutto an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) verkauft werden soll, wird zur Kenntnis genommen.“

Stimmeneinheit

6. **14-ALL2-258/24-2018; Landesmuseum Kärnten: Generalsanierung des Rudolfinums; Genehmigung des Vorhabens vor Einreichung zur Großvorhabensprüfung an den Landesrechnungshof**

gem. Vortrag mit: LH Kaiser

behandelt unter TOP I.6

IV.
Landesrat Ing. Daniel FELLNER

1. 03-KAT-19-36-2018; Übung Combined Success Blackout 2018 - Bericht

Es wird beschlossen:

„Der Bericht über die Übung „Combined Success Blackout 2018“ wird zur Kenntnis genommen.“

Stimmeneinheit

V.
Landesrätin Mag.^a Sara SCHAAR

1. 08-NATP-1/2-2018; Nominierung von sechs von der Landesregierung zu bestellenden Mitgliedern für das Biosphärenpark-Kuratorium Nockberge

Es wird beschlossen:

„Für das Biosphärenpark-Kuratorium Nockberge werden gemäß § 28 Abs. 2 lit. d (K-NBG) nachstehend angeführte Personen bestellt:

Mitglied: Herr Erich AUER (Ökologie, Natur- und Landschaftsschutz)

Ersatzmitglied: Herr Univ. Doz. Mag. Dr. Wilfried FRANZ

Mitglied: Herr Dr. Johannes HÖRL (regionale Wirtschaft)

Ersatzmitglied: Herr Martin BACHER

Mitglied: Frau Mag. Christine SITTER (regionale Wirtschaft)

Ersatzmitglied: Frau Mag. Barbara STROBL-WIEDERGUT

II. Der Beschluss wird dem Kärntner Landtag zur Kenntnis weitergeleitet.“

Stimmeneinheit

2. 08-ALLG-6/71-2018; Bericht - Stand der Natura 2000 Agenda

Es wird beschlossen:

„Der Bericht von Frau Landesrätin Mag.^a Sara Schaar über die weitere Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Ausweisung von Natura 2000-Gebieten wird zustimmend zur Kenntnis genommen und an den Kärntner Landtag weitergeleitet.“

Stimmeneinheit

**VI.
Landesrat Martin GRUBER**

1. 09-ABT-1/40-2018; Digitalisierung in der Straßenbauabteilung, Bericht

Es wird beschlossen:

„Der Bericht von Herrn LR Martin Gruber, über die Themen der Digitalisierung der Straßenbauabteilung wird zur Kenntnis genommen.“

Stimmeneinheit

2. 09-B-078017/33-2018; B 78 Obdacher Straße, Veräußerung des landeseigenen Straßengrundstückes 889/3, EZ 904, KG 77011 Bad St. Leonhard

Es wird beschlossen:

- „1. Der Bericht des Straßenbaureferenten wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Veräußerung des landeseigenen Straßengrundstückes 889/3, EZ 904, KG 77011 Bad St. Leonhard, wird genehmigt.“

Stimmeneinheit

(LHII Schaunig nicht anwesend)

VII.
Landesrat Mag. Ulrich ZAFOSCHNIG

1. **07-P-VPST-151/13-2018; Modernes, unabhängiges Verkehrsauskunftssystem für die Kärntner Bevölkerung auf der Basis qualitätsgeprüfter Daten; nächster Schritt der Digitalisierung im Bereich Mobilität; Bericht**

Es wird beschlossen:

„Der Bericht von Herrn Landesrat Mag. Zafoschnig über die Verkehrsauskunft Österreich, das Radrouting für Routenplanungen mit Fahrrad und die Echtzeit Verkehrsinformation auf Österreichs Straßen auf Basis von aktuellen Informationsdaten diskriminierungsfrei und unabhängig von interessensgesteuerten Anbietern wird zur Kenntnis genommen.“

Stimmeneinheit

2. **07-WT-EF-117/7-2018; Digitalisierungsoffensive im Tourismus Projekt „Kärnten Insider“, Projekt „Online Buchbarkeit“; Bericht**

Es wird beschlossen:

„Der Bericht von Landesrat Mag. Ulrich Zafoschnig wird zur Kenntnis genommen.“

Stimmeneinheit

Nach Erledigung der Tagesordnung:

Gemeinsame Regierungssitzung mit den Sozialpartnern.

Ende: 11:55 Uhr

VIII.
Protokollierung von Umlaufbeschlüssen

1. **01-PA-172/6-2018; HONSIG-ERLENBURG Wolfgang, Dr., Amtssachverständiger für Gewässerökologie und Landesfischereiinspektor i.R., 9313 St. Georgen am Längsee - Antrag auf Verleihung des Ehrenzeichens des Landes Kärnten**

Es wird beschlossen:

„An Herrn Dr. Wolfgang HONSIG-ERLENBURG, Amtssachverständiger für Gewässerökologie und Landesfischereiinspektor i.R., wird gemäß § 8 Abs. 1 des Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetzes, LGBl.Nr. 104/2001, das Ehrenzeichen des Landes Kärnten verliehen.“

Der Schriftführer:

Dr. Arko